

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

69. Stück, 31.12.1913

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 31. Dezb. 1913.) 69. Stück.

Inhalt:

N^o 156. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1913, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

N^o 156.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 19. Dezember 1913.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine vom Reichskanzler erlassene Verordnung vom 10. Dezember 1913, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 19. Dezember 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Änderung

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.



1. Im § 2 „Meistgewicht“ ist in Zeile 5 statt „350 g“ zu setzen: 500 g.

2. Im § 8 „Drucksachen“ ist als Abs. XV aufzunehmen:

Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind vom Verleger in die Zeitungen und Zeitschriften lose einzulegen, sie dürfen nicht eingestekt oder eingeklebt sein.

Die jetzigen Abs. XV und XVI erhalten die Bezeichnung XVI und XVII.

Im bisherigen Abs. XV ist der Schlusssatz zu streichen.

3. Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist im Abs. I hinter „Versicherungsgesellschaften,“ einzuschalten:

Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.,

4. Im § 10 „Warenproben“ erhalten die Abs. I, II und IX folgenden Wortlaut:

I Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden unter den nachstehenden Bedingungen zugelassen: Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

II Die Sendungen müssen sich nach ihrer Verpackung, Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

IX Die Sendungen müssen frankiert sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 g einschließlich	10 Pf.,
über 250 bis 500 g einschließlich	20 „.

Unfrankierte Sendungen werden nicht abgesandt.

5. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ ist im Abs. XX zwischen dem ersten und zweiten Satz einzuschalten:

Sind die Anlagen eines Postauftrags ausgehändigt, ohne daß der Postauftragsbetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so wird dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags Ersatz geleistet.

6. Im § 18a „Postprotest“ ist unter V im dritten Abs. hinter „erhoben,“ einzuschalten: wenn der Postprotestauftrag mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist“ versehen ist,

7. In demselben § (18a) erhält der erste Abs. unter IX folgende Fassung:

Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigelegt, so werden von diesen Aufträgen

1. solche, denen

- a) Wechsel in französischer Sprache,
- b) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
- c) unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestierende Wechsel

beiliegen, nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung,

2. alle übrigen, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet,

an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen

die den Protest zu erheben hat. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept werden nur dem Bezogenen vorgezeigt.

8. Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen“ ist im letzten Satze des Abs. I statt „unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen“ zu setzen:
eingehen und die Bezeichnung „Postlagerkarte“ sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

9. Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ ist im letzten Satze des Abs. VI hinter „um“ einzuschalten:

Postkarten und

10. Im § 62 „Verhalten der Reisenden auf den Posten“ erhält Abs. III folgende Fassung:

Rauchen im Postwagen ist nur unter Zustimmung der Mitreisenden gestattet.

Die Bestimmungen unter 1 und 4 treten am 1. Januar 1914, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.